



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

III. Nachtrag

vom 18.12.2024 zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 03.05.2022.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgenden III. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 03.05.2022 zum 01.02.2025 beschlossen:

§ 6

Beitragshöhe und Mittagessensgeld

- a) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Jahreseinkommen		mtl. Elternbeitrag 1. Kind	mtl. Elternbeitrag 2. Kind
bis	19.000,00 €	40,00 €	20,00 €
bis	25.000,00 €	40,00 €	20,00 €
bis	37.000,00 €	54,00 €	27,00 €
bis	49.000,00 €	75,00 €	37,50 €
bis	61.000,00 €	102,00 €	51,00 €
bis	73.000,00 €	134,00 €	67,00 €
bis	85.000,00 €	161,00 €	80,50 €
bis	97.000,00 €	202,00 €	101,00 €
über	97.000,00 €	228,00 €	114,00 €

Das dritte und weitere Kind/er sind von der Beitragspflicht befreit

- (1) Bei einer regelmäßigen Teilnahme täglich bis 15.00 Uhr oder an 4 Tagen in der Woche reduziert sich der monatliche Elternbeitrag um 20%.

Mittagessensbeitrag:

- (2) Bei dem Essensgeld handelt es sich um einen einkommensunabhängigen für die Schultage festgesetzten Jahresbeitrag in Höhe von derzeit 684 € (3,80 €/180 Schultage), der in zwölf Teilbeträgen à 57,00 € eingezogen wird.

- (3) Sollte das Angebot der OGS regelmäßig an nur 4 Tagen in der Woche angenommen werden, reduziert sich der Beitrag für das Mittagessen um 20 %.
- (4) Sollten sich die Mittagessensbeiträge ändern, werden diese ab 01.08.2025 anhand der tatsächlichen Kosten berechnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

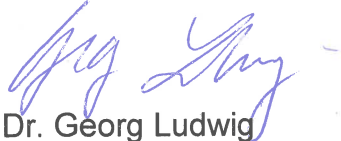
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - d) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 03.05.2022 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 18.12.2024



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister